

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 75.

Nauen, Mittwoch den 29. September

1858.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In der Conferenz, zu welcher im Juli v. J. Commissarien der durch den Vertrag, wegen Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen Behufs der Beratung über Gegenstände dieses Vertrages zusammengetreten waren, sind mehrere auf einstimmigen Beschlüssen beruhende Anträge gestellt worden, um ein übereinstimmendes Verfahren bei der Ausführung der Convention, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten, herbeizuführen. Da diese Anträge für zweckmäßig zu erachten und die vorgeschlagenen Bestimmungen geeignet sind, bereits hervorgetretenen Differenzen und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

1. Ein jeder Ausweisungspass (Zwangspass), durch welchen eine Person aus dem preussischen Staate in das Gebiet eines andern contrahirenden Staates ausgewiesen wird, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit des Ausgewiesenen zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist. Ist eine Ausnahme-Zusicherung vorausgegangen, so muß derselben im Passe gerathet werden. Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimations-Urkunde, so ist das Datum und die Gültigkeitsdauer der letzteren, sowie die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, im Passe anzuführen. Der Zwangspass muß ferner neben der Angabe des Endziels in der Regel auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2. Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Eintritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere, als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspass ergibt, daß derselbe auf Grund einer Ausnahme-Zusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuchs etc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3. Im Fall eines solchen Transports (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspass erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4. In jedem Transportzettel, mit welchem ein Ausgewiesener in das Gebiet eines andern contrahirenden Staates transportirt werden soll, muß die vorausgegangene Annahme-Erklärung der aufzunehmenden Behörde in Bezug genommen werden. Ist der Transport auf Grund eines der Bestimmungen des § 8 Lit. a des Vertrages entsprechenden Passes eingeleitet, so muß der Transportzettel das Datum und die Gültigkeitsdauer dieses Passes, sowie die ausstellende Behörde ersehen lassen. Die Vorschrift des §. 10 l. c. wegen der mit dem Transportaten zu übergabenden Beweismittel ist genau zu befolgen.

In jedem Transportzettel muß angegeben werden, ob der Transport auf Requisition oder in Gemäßheit des Vertrages vom

15. Juli 1851 erfolgen soll. Im ersteren Falle muß des Inhalts der Requisition gedacht und die requirirende Behörde bezeichnet werden. Bei der durch das Circular-Rescript vom 14. November 1852 erteilten Vorschrift, daß jede Behörde, welche einen Transport einleitet, in dem Transportzettel zu bemerken hat, auf wessen Kosten dieser Transport bewirkt werde, behält es sein Bewenden.

6. Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufnehmende Behörde begleiten. Auch wenn der Transportat aus dem Auslande kommt und ins Ausland geht, ist kein neuer Transportzettel von einer diesseitigen Behörde auszustellen. Sollte aber unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels ausnahmsweise erfolgen müssen, so ist der alte oder eine Abschrift desselben dem neuen zu annexiren und in dem letzteren der Grund der neuen Ausfertigung zu vermerken.

7. Die Grenz-Polizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem andern Vereinsstaate zugeführt wird, hat die Aufsehung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anzuordnen, wenn sie nach reiflicher Ermägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden. Ist der Transportat der diesseitigen Grenz-Polizeibehörde nur zum Durchtransporte durch die königlichen Staaten zugeführt worden, so darf derselbe innerhalb des diesseitigen Gebiets nicht anders, als durch Transport weiter befördert werden. — Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister des Innern.

In
(gez.) v. Westphalen.
die königliche Regierung
I. B. 5677. zu Potsdam.

Vorstehendes Rescript wird hiermit den Polizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt.
Nauen, den 22. September 1858.

Der königliche Landrath
Wilkeus.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin,
den 18. September 1858.

Das dem Conditor Theodor Weserling gehörige, Vol. I Fol. 314 Nr. 40 des Hypotheken-Buches verzeichnete, in hiesiger Stadt belegene Grundstück, abgeschätzt auf 3500 Thlr., soll am 8. Januar 1859, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus dem Kaufgelbern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Gericht anzumelden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.